



Beschlussvorlage 2020/407	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	26.11.2020	öffentlich

Belegung von landkreiseigenen Sportstätten: Erhebung von Umsatzsteuer auf die Benutzungsgebühren durch den Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 1. Januar 2021; Grundsatzentscheidung über eine mögliche städtische Weiterverrechnung an Friedberger Nutzer

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat nach Meinungsbildung und Diskussion.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die öffentliche Hand ergeben sich künftig dadurch erhebliche zusätzliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Der bisher gültige Grundsatz, dass die kommunalen Gebietskörperschaften nur im Rahmen ihrer (ertragsteuerlich relevanten) Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, galt nach der Neuregelung nur noch bis zum 31. Dezember 2016. Entgegen den bisherigen Regularien in § 2 Abs. 3 UStG sieht nun schon seit geraumer Zeit die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten/Bereiche diese Unternehmereigenschaft aus. Als Übergangsfrist, die mit einem entsprechenden Befreiungsantrag an das jeweilige zuständige Finanzamt beantragt werden konnte, galt bisher der 31. Dezember 2020, jedoch nun verlängert bis zum 31. Dezember 2022 die Option, das „alte“ Umsatzsteuerrecht innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft anwenden zu können.

2. Entscheidung Landkreis Aichach-Friedberg

Der Landkreis Aichach-Friedberg hat (freiwillig) seine gesetzliche Option nur bis zum Ende dieses Jahres 2020 erklärt. Somit unterliegen seine wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere die kurzfristige Vermietung von landkreiseigenen Hallen, ab dem 1. Januar 2021 dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Ausgestellte Rechnungen des Landkreises weisen ab diesem Zeitpunkt dann die jeweils gültige Mehrwertsteuer aus.

Der Landkreis Aichach-Friedberg teilte im August 2020 schriftlich mit, *„dass der Landkreis Aichach-Friedberg ab 01.01.2021 den § 2b USt anwendet. Für unseren (Anm.: der landkreiseigenen Gebäudewirtschaft) Anwendungsbereich heißt das, dass wir der Stadt Friedberg bei den künftigen Abrechnungen ab 2021 für die Belegung der kreiseigenen Sportstätten durch die örtlichen Sportvereine den jeweils gültigen Satz der Umsatzsteuer **zusätzlich** in Rechnung stellen müssen. Legt man die Belegungen der vergangenen beiden Jahre (2018 und 2019) zugrunde, würde sich bei der Stadt Friedberg ein Mehrbetrag von rund 14.000 € pro Jahr ergeben, der ggf. in Ihren Haushaltsplanungen für das Jahr 2021 zu berücksichtigen ist.“*

Die Abrechnung der Belegungszeiten von Friedberger Vereinen in landkreiseigenen Hallen, Schwimmbad und Außensportanlagen erfolgt in einer jährlichen Sammelrechnung durch den Landkreis Aichach-Friedberg an die Stadt Friedberg. Deshalb ist auf jedem Fall der Ansatz 2021 auf der betroffenen städtischen Haushaltsstelle 5500.5310 (Ansatz 2020: 99.000 €, davon rd.73.000 € für die Miete an den Landkreis) um + 14.000 € für die nun ausgewiesene und zusätzlich zu entrichtenden Umsatzsteuer zu erhöhen.



Für die Benutzung aller städtischen und landkreiseigenen Sportstätten im Stadtgebiet werden aktuell den nutzenden Friedberger Vereinen je Nutzungsstunde derzeit 5,- €/h in Rechnung gestellt.

3. Mögliche Szenarien

Die jährlichen Kosten der Benutzung der landkreiseigenen In- und Outdoorsportstätten (rd. 4.500 h p.a.) verteuern sich für die Stadt Friedberg ab dem Haushaltsjahr 2021 um voraussichtlich + 19 % bzw. rd. + 14.000 €. Die Gebühren für die Nutzer dieser Bereiche alleine stellen sich wie folgt dar:

Szenario A: Die Stadt Friedberg trägt diese Mehrkosten alleine über den städtischen Haushalt und bleibt unverändert beim städtischen Weiterverrechnungssatz an die Friedberger Vereine in Höhe von **5,- €/h**. Die verbleibenden jährlichen städtischen Mehrkosten betragen dann rd. 14.000 €, oder

Szenario B-1: Die Stadt Friedberg gibt diese Mehrkosten anteilig weiter und erhöht den städtischen Weiterverrechnungssatz um die anteilige Umsatzsteuer an die Friedberger Vereine auf **5,95 €/h** (= + 19 %). Die verbleibenden jährlichen städtischen Mehrkosten betragen dann noch rd. 10.000 €, oder

Szenario B-2: Die Stadt Friedberg gibt diese Mehrkosten vollständig (14.000 €) weiter und erhöht den Weiterverrechnungssatz an die Friedberger Vereine auf **8,11 €/h** (= + 62 %),

Dabei gilt außerdem Folgendes zu berücksichtigen und deshalb bereits heute für die Zukunft zu beachten:

Ab dem 1. Januar 2023 muss auch die Stadt Friedberg **zwingend** für die Inrechnungstellung der eigenen städtischen Hallenbenutzungsgebühr künftig die gültige Umsatzsteuer gegenüber den Nutzern ausweisen, d.h. entweder ist dem bisherigen städtischen Verrechnungssatz von 5,- €/h dann die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (NEU: 5,95 €/h = + 19 %) oder der Betrag enthält die gesetzliche Umsatzsteuer („5,- €/h incl. MwSt.“), so dass die städtischen Einnahmen in dieser Konstellation tatsächlich auf **4,21 €/h** (= - 16 %) sinken und die Haushaltsbelastung um rd. + 11.000 € steigt.

Aus Gleichbehandlungsgründen sollte jedoch bereits heute festgelegt werden, dass –wie bisher auch– die Verrechnungssätze an die Friedberger Vereine für die Benutzung von stadteigenen und landkreiseigenen Sportsstätten gleich sind.

Unter der Voraussetzung gleicher Verrechnungssätze ergeben sich hieraus insgesamt folgende städtische Haushaltsbelastungen ab dem Jahr 2023:

Szenario A: der städtische Verrechnungssatz beträgt einheitlich 5,- €/h incl. gesetzl. MwSt. (vor. 19 %): Mehrkosten: 25.000 € p.a., oder

Szenario B-1: der städtische Verrechnungssatz beträgt einheitlich 5,95 €/h incl. gesetzl. MwSt. (vor. 19 %): Mehrkosten: 10.000 € p.a., oder



Szenario B-2: der städtische Verrechnungssatz beträgt einheitlich 8,09 €/h (= +3,09 €/h, + 62 %) incl. gesetzl. MwSt. (vor. 19 %): keine Haushaltsbelastung